

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Angola

über

die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Angola -

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel I
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. bezeichnet der Begriff "Investor"

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

b) in Bezug auf die Republik Angola:

- jede natürliche Person, die nach den Rechtsvorschriften der Republik Angola deren Staatsangehörigkeit besitzt und die eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vornimmt,
- jede juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften der Republik Angola gegründet ist und die eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vornimmt;

2. umfasst der Begriff "Kapitalanlagen" Vermögenswerte jeder Art, die ein Investor der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften anlegt, insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
- c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

3. bezeichnet der Begriff "Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht dieser Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Vertrags finden auf alle Kapitalanlagen Anwendung, die vor oder nach seinem Inkrafttreten vorgenommen wurden, nicht jedoch auf Meinungsverschiedenheiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Artikel 3

Förderung und Schutz von Kapitalanlagen

- (1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen.
- (2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in jedem Fall gerecht und billig behandelt.
- (3) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(4) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.

(5) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Artikel 4

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Hinsichtlich der Verwaltung, Erhaltung, des Gebrauchs, der Nutzung oder Verfügung über Kapitalanlagen werden beide Vertragsparteien die Investoren der jeweils anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten behandeln.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 verpflichten eine Vertragspartei nicht, den Investoren der anderen Vertragspartei Vergünstigungen einzuräumen auf Grund:

- a) der Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder ähnlicher internationaler Abkommen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit oder wegen ihrer Assoziierung damit,
- b) eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger internationaler steuerrechtlicher Abkommen.

(4) Als eine "weniger günstige" Behandlung im Sinne dieses Artikels ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als "weniger günstige" Behandlung im Sinne dieses Artikels.

(5) Dieser Artikel verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Investoren auszudehnen.

Artikel 5

Enteignung und Entschädigung

- (1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei und Erträge daraus genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.
- (2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen.

Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Der Investor hat das Recht, die Rechtmäßigkeit der Enteignung, der Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung vor dem zuständigen Gericht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts nachprüfen zu lassen.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 6

Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei nach Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des ursprünglichen Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;

- b) der laufenden Erträge;
 - c) zur Rückzahlung von Darlehen;
 - d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Liquidation der Kapitalanlage;
 - e) der in Artikel 5 vorgesehenen Entschädigungen.
- (2) Transferierungen nach Absatz 1 erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers marktüblichen Wechselkurs in Übereinstimmung mit der geltenden Devisengesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wird.
- (3) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.
- (4) Im Sinne dieses Artikels gilt eine Transferierung als "unverzüglich" geleistet, wenn sie innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise für die Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

Artikel 7

Rechtsnachfolge

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 8, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertrags-

partei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen auf Grund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 6 entsprechend.

Artikel 8

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit innerhalb von sechs Monaten auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Der Präsident des Schiedsgerichts muss Staatsangehöriger eines Staates sein, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend.

(7) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 9

Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einem Investor der einen Vertragspartei und der anderen Vertragspartei sollen zwischen den Streitparteien, soweit möglich, gütlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so kann der Investor die Meinungsverschiedenheit vorlegen:

- a) den zuständigen Gerichten der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage belegen ist,
- b) einem ad-hoc-Schiedsgericht, das nach den Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen zum Internationalen Handelsrecht (UNCITRAL) errichtet wird,
- c) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten nach dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID), sofern beide Vertragsparteien Mitglieder dieses Übereinkommens sind,

- d) dem Zentrum gemäß den Regeln über die "Zusatzeinrichtung für die Abwicklung von Klagen durch das Sekretariat des Zentrums", sofern wenigstens eine Vertragspartei Mitglied des in Buchstabe c genannten Übereinkommens ist.

(3) Hat ein Investor der Bundesrepublik Deutschland ein innerstaatliches Gericht der Republik Angola angerufen, so kann die Meinungsverschiedenheit einem Internationalen Schiedsgericht nur dann unterbreitet werden, wenn das innerstaatliche angolische Gericht noch keine Sachentscheidung getroffen hat.

(4) Ein Investor der Republik Angola, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Kapitalanlage besitzt, kann vor oder nach der Sachentscheidung der Meinungsverschiedenheit durch ein deutsches Gericht ein Internationales Schiedsgericht anrufen.

(5) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei kann während des Verfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(6) Keine Vertragspartei wird hinsichtlich einer Meinungsverschiedenheit, die einer ihrer Investoren und die andere Vertragspartei dem Schiedsverfahren nach dem in Absatz 2 Buchstabe c genannten Übereinkommen unterwerfen wollen oder bereits unterworfen haben, diplomatischen Schutz gewähren oder einen völkerrechtlichen Anspruch geltend machen, es sei denn, dass die andere Vertragspartei den in der Meinungsverschiedenheit erlassenen Schiedsspruch nicht befolgt.

(7) Informelle diplomatische Schritte, die lediglich darauf gerichtet sind, die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erleichtern, fallen nicht unter den Begriff des diplomatischen Schutzes im Sinne des Absatz 6.

(8) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Kapitalanlage belegen ist, vollstreckt.

Artikel 10

Andere Regelungen

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 11

Konsultationen

Die Vertragsparteien werden, soweit erforderlich, Konsultationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrags durchführen.

Artikel 12

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung dieses Vertrags

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

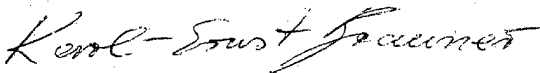
(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch beider Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltung auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich kündigt. Während der unbestimmten Geltungsdauer kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

(4) Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen entsprechend Artikel 63 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969.

Geschehen zu *Luanda* am *30. Oktober* 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland



Für die
Republik Angola

